

lichen Befugnisse des Patentes; mit den privatrechtlichen Verhältnissen zwischen dem etwaigen Erfinder und dritten Personen beschäftigt es sich überhaupt nicht. Wer wie B o l z e daher vom Patentgesetz ausgeht, schafft infolgedessen aus dem Nichts, während sich tatsächlich aus anderen Satzungen auch die Rechtssätze über das Erfinderrecht ableiten lassen, oder sich wenigstens auf anderen Rechtsgebieten bereits urbar gemachter Boden für künftige Aussaat befindet.

Daran kann uns nicht irre machen, daß in anderen Gesetzgebungen die Frage nach dem Recht der Angestellten an der Erfindung in den Patentgesetzen erledigt ist. Bloß dem Nachahmungstribe zu Liebe konstruktive Fehler anderer Staaten mitzumachen, haben wir keine Veranlassung. Fragen über Beziehungen einander im Rechtsleben nebengeordneter Personen — und dazu gehören auch die Beziehungen zwischen Geschäftsherren und Angestellten — gehören dem bürgerlichen Rechte an.

Nun wird in der Regel das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Angestellten eine Dienstmiete sein. Der Dienstvertrag überträgt jedoch nur Ansprüche aus einem Schuldverhältnis, niemals Eigentumsrechte, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Eigentum an einem materiellen, einer Sache, oder einem immateriellen Gute, einem Rechte, entstehen würde. Laut dem Dienstvertrage stellt der Angestellte während einer bestimmten Zeit seine Arbeitskraft in den Dienst des Geschäftsherrn. Nun wird in den weitaus meisten Fällen gar nicht festzustellen sein, ob der Angestellte die Erfindung während der Geschäftszeit gemacht, oder ob er lediglich die Anregung dazu in der Geschäftszeit empfangen, sie aber in seinen Mußestunden ausgeführt hat. Auch aus § 855 B. G. B., wie jetzt einige wollen, läßt sich nicht folgern, daß der Angestellte nur Besitzdienner für seinen Herrn an dem erst entstehenden immateriellen Gute sei, das noch keine Sache und bis zum Momente der Patentierung auch noch nicht einmal ein Recht darstellt. Vor allen Dingen wird eben die Prinzipienfrage, ob die Erfindung im Betriebe des Erwerbsgeschäfts entstanden oder nicht, als gelöst bereits angesehen. Weder im Gesetz, noch beim Mangel anderweitiger Anhaltspunkte für den Willen der Parteien ist im Vertrage eine Grundlage dafür gegeben, daß der Angestellte mehr zu leisten habe als die Indienststellung seiner Arbeitskraft. Diese auch von E d w i n K a t z im „Gewerblichen Rechtsschutz“ Bd. II, 3213ff. vertretene

Auffassung kann auch nicht durch die mit unendlichem Fleiß von B o l z e zusammengetragene Literatur erschüttert werden. Gewiß macht sich für den Fall, wo der Geschäftsherr Anleitung und Ziel der Forschung angegeben hat, eine besondere Gesetzgebung nötig, obwohl gerade in diesen Fällen wohl regelmäßig der Anstellungsvertrag Bestimmungen über das Recht der Erfindung enthalten wird. Fraglos erscheint jedoch, daß die sogen. Etablissementserfindung, d. h. die durch die Erfindung mehrerer erzielte, dem Betriebe zuwächst. Selbst aber in den Fällen, in denen, sei es durch eine künftige Gesetzgebung, sei es durch ausdrücklichen Vertrag, die Erfindung dem Geschäftsherrn zuwächst, würde eine billige Gesetzgebung dem Erfinder einen Anspruch sowohl auf entsprechende Entschädigung als auch insbesondere das sehr wesentliche Namensrecht an der Erfindung zuerteilen. Denn der aus dem Kreise der Techniker immer wieder laut gewordene, gerade hierauf gerichtete Wunsch entspringt nicht etwa einer Erfindereitelkeit, sondern die Ehre einer Erfindung ist ein sehr wesentliches Vermögensrecht. Denn derjenige, der nachweisen kann, daß er mehr oder minder Erfindungen gemacht, wird leicht und zu besseren Bedingungen jederzeit in verschiedenen Betrieben eine neue Anstellung finden.

### Zur Abwehr.

Von Dr. F. RASCHIG-Ludwigshafen a. Rh.

Auf Seite 794 dieser Zeitschrift sprechen Lunge und Berl von einer absichtlichen Verzerrung des Tatbestandes, die ich mir gegenüber hätte zu schulden kommen lassen, und die für meine Polemik charakteristisch sei.

Demgegenüber stelle ich nochmals als Tatbestand fest, daß schon von Trautz die Nitrosulfosäure (Sulfonitronssäure von Lunge und Berl) als Zwischenprodukt des Bleikammerproesses nachgewiesen wurde, daß ich diesen Nachweis bestätigte und vertiefte, daß Lunge und Berl (diese Z. 1906, 887/88) dies auch zugeben, daß aber trotzdem ein halbes Jahr später (diese Z. 1906, 1932, Zeile 34) Lunge wörtlich von „dieser von uns (Lunge und Berl) als solche nachgewiesenen Zwischenstufe“ spricht.

## Referate.

### II. I. Chemische Technologie (Apparate, Maschinen und Verfahren allgemeiner Verwendbarkeit).

**Wasserreiniger.** (Z. f. Dampfkessel- u. Maschinen-  
betr. 29, 218 [1906].)

Nach Betrachtungen allgemeiner Art über Kessel-  
speisewasserreinigung und Hinweisen auf die in  
dieser Richtung grundlegenden Arbeiten von C l a r k und P o r t e r findet die von B l a c h e r  
angegebene Art der schnellen Ermittlung der Ent-

härtungszsätze speziellere Besprechung. Desgleichen der S c h r o e d e r sche Wasserreinigungs-  
apparat, der gegenüber anderen Konstruktionen  
sich insbesondere durch Fortfall eines größeren  
Filters unterscheidet. g.—

**F. W. Foos. Die rationelle Kesselspeisung mit beson-  
derer Berücksichtigung der Brikettindustrie.**  
(Braunkohle 5, 293 [1906].)

Verf. empfiehlt vor allem Reinigung des Speisewas-  
sers, sowohl von Kesselsteinbildnern, als besonders  
auch von mitgerissenem Schmieröl. Die üblichen